

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1758

16.10.1758 (No. 42)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914006](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914006)

Olden-

burgische



wöchentl.

Anzeigen.

Montags, den 16. Octob. 1758.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. **W**ir Friederich der Fünffte, von Gottes Gnaden König zu Dännemarek, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dittmarschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst. Fügen dir Herrmann Eyben, vom Schweyer Aussentrich, in hiesiger Graffschafft Oldenburg hiemit zu wissen, wasmassen uns Margreta Brauen den 28. Junii dieses Jahrs allerunterthänigst klagend zu vernehmen gegeben, wie du dieselbe unter Versprechung der Ehe geschwängert, jedoch treulos und flüchtig geworden, mit alderdemüthigster Bitte; Wir geruheten allergnädigst, dich edictaliter citiren und im nicht Erscheinungs-Fall, wider dich erkennen zu lassen, was Rechts. Wann nun die Edictal-Citation heute dato wider dich erkannt; So citiren, heischen und laden Wir, aus Landesherrlicher Macht und Hoheit, dich hiermit, daß du am Mittemwochen nach dem 25. Sonntage nach Trinitatis, wird seyn der 15. nechstkommenden Monats Novemb. den Wir dir für den 1sten und 2ten, 3ten und



24
301
letzten Gerichts-Termin setzen, oder da derselbe kein Gerichts-Tag wäre, den nechst darauf folgenden Tag, vor unserm Consistorio als hie, in Person erscheinst, auf bemeldter Supplicantiin, wider dich eingebrachte Klage, deine Verantwortung, da du einige hast, vorbringest, und darauf gerichtliche Entscheidung gewärtigest, mit angehängter ernstlichen Verwarnung, du erscheinst sodann oder nicht, daß nichts destoweniger in der Sache auf dein ungehorsames Ausbleiben, verfahren werden, und in Contumaciam wider dich ergehen solle, was Rechtens. Wornach du dich zu achten. Gegeben Oldenburg, unter Unsern, zur hiesigen Regierungs-Canzley, verordneten Innsigel. am 4ten Octob. 1758

(L. 5.)
R.

J. C. Gude.

2. Es hat des weyl. Verwalter Alhorns Wittwe, zur Neuenburg, ihre sogenannte Zügel Kämpfe, an Johann Hinrich Koch verkauft. Den 13. Novemb. a. c. ist die Angabe bey dem Neuenburgischen Landgericht.
3. Es sollen alle diejenigen, welche auf dem am 21. Jun. a. c. angesetzten Termino Professionis, wegen weyl. Organisten und Küsters zu Blexen, Alexander Günters Verlassenschaft, sich angegeben haben, am 8ten Nov. a. c. auf hiesigem Königl. Consistorio ihre Angaben und Forderungen sub poena juris zu liquidiren schuldig und gehalten seyn.
4. Es sollen auf dem Eisflether Zoll-Comtoir folgende Sachen, als etwas Zucker, Thee, Caffee, Toback, $1\frac{1}{2}$ Anker Wein, etwas unbereitetes Leder, und 4 Stücke Baumwollene Zeuge am 23ten dieses Monaths Octob. öffentlich an die meistbietende verkauft werden.
5. Es soll die Ausdingung der Lieferung von dem zur Reparation des Bollwerks an der hohen Brücke vor dem Damnthor hieselbst erforderlichen Holzwerks, wie auch der Zimmer- und übrigen Arbeit, nebst andrer Zubehörde, am 17. dieses Vormittags auf hiesigem Rathhause öffentlich an den mindestfordernden vorgenommen werden.

II. Privatsachen.

1. Nachdem gnädigst resolviret worden, daß die beide vormalige Johann Zeken, jezo aber der gnädigsten Herrschafft zugehörige Hoffstellen von 111 Grassen Landes, im Anzetel, zur Bogtey Sengwarden gehörig, belegen, öffentlich an den meistbietenden verkauft, oder auch sonst ausgethan werden sollen: und dann dazu Terminus auf den 14ten Nov. angesetzt worden; Als wird solches hiemit gehörig bekannt gemacht und können diese beyde der Cammer, vorhin anheim

gefallene Hoffstellen zu kauffen oder sonst an sich zu bringen Lust haben, sich am bestimmten Tage des Morgens um 10 Uhr in hiesiger Cammer einfinden, die Conditiones vernehmen und nach Gefallen bieten, oder auch sonst contrahiren.

Kniephausen den 7. Oct. 1758. Hochgräf. Bentinckl. zur hiesigen Cammer verordnete.

2. Nachdem der Herr Geheime Rath von Larrey und Consorten entschlossen sind, den durch einen Vergleich von der Frau Wittwe und denen Erben des weyl. Hn. Vice-Präsidenten von Welzien an sich gebrachten, und in hiesiger Herrlichkeit belegenen sogenannten Schönen-Groden, mit denen dazugehörigen beyden halben Länden, auch 6 Grase am Mitteldeich nach erhaltenen oberlichen gnädigsten Concession stückweise mit Beybehaltung aller bishero dabey gewesenenen Freyheiten und Gerechtigkeiten dergestalten öffentlich verkauffen zu lassen, daß entweder ein jedes Matt-Landes mit einem billigen an denen Herrn Eigenthümern zu erlegenden Jährlichen Canon beyleget, mithin ein so viel geringerer Kauffschilling dafür bezahlet, oder auch von dem Käufer, ohne Uebernehmung eines Canonis ein reiner Kauffschilling abgehalten werde; Wobey dann auch zugleich bekant gemacht wird, daß die Hälfte des Kaufs Pretii auf 3 bis 6 Jahre zu 4 procent im Lande stehen bleiben können; als wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenige, welche von diesen erwehnten Ländereyen an sich zu kauffen Lust haben, sich am 14. Nov. zu rechter Tages Zeit in hiesiger Hochgräf. Canzley einfinden, nach Gefallen bieten, und nach Umständen den Zuschlag gewärtigen; Diejenige aber, welche an diesen benannten Groden einen Anspruch zu haben vermeinen, werden hiemit citiret, daß sie sich desfalls den Tag vorhero nemlich den 13. Nov. melden, mit der Verwarnung, daß sie nach Verfließung dieses Termini gänzlich damit präcludiret seyn sollen.

Signatum, Kniephausen den 7. Octob. 1758. Hochgräf. Bentinckl. zur Canzley verordnete.

3. Dem Herrn Canzley Rath von Rohden ist ohnlängst ein zweyjähriger Ochse, so nicht nur auf beyden Hörnern inwendig VR gebrant, sondern auch vor einigen Wochen VR geschoren, von seinem Lande weggekommen; Wer hievon Nachricht zu geben weiß, wolle es Ihm melden; Er soll vor seine Mühe bezahlet werden.

4. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 20. dieses, die Vergantung des Herrn Capitain von Bülow, in Hohwarden soll gehalten werden; an welchem Tage denn auch sein daselbst liegendes Haus verkaufft, oder verheuret werden soll.

5. Gerd Wilcksen zu Altens ist seit dem Bleyer Viehmarkte ein grosses Kalb schwarz

...der Farbe, so in jedem Ohr von unten auf einen Schnitt hatte, aus der
Weide gekommen; Wem es zugelaufen der soll für seine Anzeige, Wei-
dung und Belohnung und sonstige Bemühung gehörig begegnet werden.

6. Voltrich Eden Wittwe, in Mens wohnhaft, ist seit dem Bieren Viehmarkte
Hainlein schwarzes und vorn Kopfe wie auch auf der Seite etwas gesprenkeltes
kleines Kalb aus der Weide gekommen, wem es zugelaufen, dem
soll billigermaßen eine Vergütung geschehen, und wird desfalls solches an-
zuzeigen geboten.

7. Gerd Hippers von Rastedt ist ein anderthalbjähriges schwarzes Mutter-Füllen,
dem ein Stück mitten aus der Mähne geschnitten, vergangenen Freytag
aus der Weide zu Bardensteth weggekommen. Wer davon Nachricht
zu geben weiß, beliebe solches gedachten Gerd Hippers selbst oder im Amt-
Hause zu melden; Er soll für seine Mühe reichlich bezahlet werden.

8. Johann Reinhard Lamm in der Mohrsee hat 18 Stück extra gute 2jährige Och-
sen zu verkaufen, auch hat derselbe einige Capitalien gegen landübliche Zin-
sen und Anweisung hinlängl. Sicherheit zu belegen, als: 1) ein Mohr-
finger Schul Capital von 140 Rthlr. so jeko schon ansbezahlet werden kan;
2) wegen seiner Pupillen weyl. Wilh. Wilms Kinder ein Capital von
84 Rthlr. imgleichen eines zu 200 Rthlr. so Martini auszuzahlen ist.
Diejenigen, so die Ochsen kaufen wollen, it. so die Capitalien, oder eine
gewisse Summa davon auf Zinse haben wollen, belieben sich je eher je
lieber bey ihm einzufinden.

9. Der Herr Erats Rath von Barendorff ist gewillet, seine bey Ensbur
ohnweit Abbehausen belegene 4 Juck Landes entweder auf billige Be-
dingungen zu verkauffen, oder auf 4 Jahre zum Mehen und Weiden zu
verheuren, auch sollen 4 Kühe und 2 Quenen, so auf diesem Lande fett ge-
weidet worden, verkaufft werden, und können sich die Liebhaber bey dem
Eigenthümer in Oldenburg melden.

10. Der Kirch- und Arm-Jurate Keiner Sollenstedt zu Bockhorn hat 60 Rthlr. Kirchen Capital und
24 Rthlr. Armen Capital gegen landübliche Zinsen, und gegen Anweisung hinlänglicher Si-
cherheit zu belegen. Wer selbige Gelder verlanger, kan sie so fort im Empfang nehmen.

11. Den 24. Sept. a. c. ist zwischen der Meer-Kirchen und Stetichauer Mohr ein grauer Roguelaur
verloren, so mit grünen Boje ist gefuttert. Derjenige so ihn gefunden, oder davon Nachricht
zu geben weiß, beliebe es bey dem Sergeanten Summerstädt in Kollhekirchen oder bey Nicol.
Wencke hier in Oldenburg zu melden; er soll vor seine Mühe bezahlet werden.

12. Der Herr Kanzelen-Rath von Mohden ist gewillet, von seiner Hofstelle zur Mohrsee 60 bis 90 Juck,
worunter 4 Juck Wängland, nebst dem bisher verheurten Hause, auf 3 von nächst kommenden
Mantag angehende Jahre zu verheuren; Wer zu solcher Heurung Lust hat, wolle sich nächstens
bey ihm melden.

13. Allen und jeden, welche Rüb- oder Lein-Saat auf hiesiger Del-Mühle gebracht, wird hierdurch be-
kannt gemacht, das solches alles (bis auf etwas weniges so seit 2 o 6 Tagen geliefert) verschla-
gen, und forderamt abgeholt werden muß, indem man wegen Mangel des Raums es
nicht länger in der Mühle aufbewahren kan. Auch wird zugleich bekannt gemacht, das vor dem
Decemb. Monath kein Lein-Saat in der Mühle wieder geschlagen und angenommen werde.